

Hinweis:

GBK

Festlegungsentwurf Geschäftszeichen: GBK-25-02-3#1

Festlegung von Methoden für die Ermittlung eines pauschalierten Kapitaverzinsungssatzes

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)		Stadtwerke Rhede GmbH	
Kontaktdaten*:		Marktrolle:	VNB Strom und Gas
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Geschäftszeichen: GBK-25-02-3#1

Nr.	Tenzorziffer / Kapitel <small>(Pflichtfeld)</small>	Bezug <small>(optional)</small>	!	Weitere Auswahl <small>(0)</small>	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Tenzorziffer 4.3: Wagniszuschlag	VNB Strom und Gas	-		Verweis Risikofaktor	Wir weisen darauf hin, dass der Verweis zur Berechnung des Risikofaktors richtigerweise auf die Tenzorziffer 4.6 erfolgen sollte
2	Tenzorziffer 4.1: EK-Zinssatz	VNB Strom und Gas	-		Angemessene Höhe der Eigenkapitalzinssätze (1/4)	Wir weisen darauf hin, dass sowohl die Berechnung der Marktrisikoprämie als auch die Berechnung des Risikofaktors auf Basis historischer Daten die anstehende Transformation der Netze nicht adäquat abbilden kann. Zudem sind Netzbetreiber als Betreiber kritischer Infrastruktur in den nächsten Jahren durch die politische Lage in Europa zusätzlichen Sicherheitsrisiken ausgesetzt, die in einer Vergangenheitsbetrachtung bisher noch nicht adäquat abgebildet werden.
3	Tenzorziffer 4.1: EK-Zinssatz	VNB Strom	-		Angemessene Höhe der Eigenkapitalzinssätze (2/4)	Besondere Risiken für Stromnetzbetreiber stellen der in großem Umfang notwendige, aber nur schwer planbare Netzausbau, wachsende Anforderungen an die Digitalisierung und damit verbunden Risiken sowie Risiken aus der volatilen Einspeisung von erneuerbaren Energien (z.B. stark schwankende Mehr-/Mindermengen) dar. Wir fordern daher, dass die in Zukunft absehbar steigenden Risiken in der Berechnung des Eigenkapitalzinssatzes berücksichtigt werden.
4	Tenzorziffer 4.1: EK-Zinssatz	VNB Strom	-		Angemessene Höhe der Eigenkapitalzinssätze (3/4)	Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass für den Ausbau der Stromnetze umfangreiches zusätzliches Eigenkapital benötigt wird, welches nur bei einer ausreichend hohen Rendite von den Gesellschaftern der Netzbetreiber und neuen Investoren bereitgestellt wird.
5	Tenzorziffer 4.1: EK-Zinssatz	VNB Gas	-		Angemessene Höhe der Eigenkapitalzinssätze (4/4)	Besondere Risiken für Gasnetzbetreiber stellen die unklaren Aussichten in Bezug auf die Zukunft der Gasversorgung dar. KANU 2.0 bietet zwar Möglichkeiten, Anlagen vorzeitig abzuschreiben, dennoch bleibt die Zukunft der Gasnetze weiterhin mit großen Unsicherheiten versehen, die sich in einem entsprechenden Zinssatz wiederfinden müssen.
6	Tenzorziffer 4.1: EK-Zinssatz	VNB Strom und Gas	-		Eigenkapitalzinssatz im Kapitalkostenaufschlag	Neues Kapital wird vor allem für Investitionen in neue Anlagengüter benötigt. Daher fordern wir, dass der Eigenkapitalzinssatz im Kapitalkostenaufschlag, vergleichbar zum Fremdkapitalzinssatz, jährlich angepasst wird. So wird sichergestellt, dass der Zinssatz immer das aktuelle Zinsniveau abbildet. Andernfalls bestünde das Risiko, dass Investoren bei steigenden Zinsen andere Investitionsmöglichkeiten bevorzugen und kein ausreichendes Eigenkapital bereitgestellt werden kann.
7	Tenzorziffer 4.1: EK-Zinssatz	VNB Strom und Gas	-		Eigenkapitalzinssatz im Kapitalkostenaufschlag	Hilfsweise kann auch nur der risikolose Basiszinssatz in der laufenden Regulierungsperiode angepasst werden, während der Risikofaktor und die Marktrisikoprämie über die Dauer der Regulierungsperioden konstant gehalten werden.
8	Tenzorziffer 4.2: Risikofreier Zinssatz	VNB Strom und Gas	-		Länge des Betrachtungszeitraums für die Durchschnittsbildung	Wir fordern, dass sich die Länge des Betrachtungszeitraums an der Dauer der vorherigen und nicht an der Dauer der kommenden Regulierungsperiode orientiert. Durch den Bezug auf die Dauer der vergangenen Regulierungsperioden ist sichergestellt, dass alle Jahre einmal in die Mittelwertbildung einfließen. Bezieht sich die Dauer auf die kommende Regulierungsperiode, kommt es bei dem Wechsel von einer fünfjährigen auf eine dreijährige Regulierungsperiode zu dem Fall, dass zwei Jahre nicht in den Mittelwert einfließen.
9	Tenzorziffer 5.1: FK-Zinssatz	VNB Strom und Gas	-		Berücksichtigung individueller FK-Zinssätze (1/2)	Unternehmen haben häufig nur einen begrenzten Einfluss auf die Höhe der Fremdkapitalzinsen. Auch bei einer umfangreichen Marktabfrage bzw. bei der Auswahl des besten Zinssatzes aus verschiedenen Angeboten können individuelle Begebenheiten dazu führen, dass der tatsächliche Zinssatz über dem Niveau des Marktes liegt. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn der Netzbetreiber in einen kommunalen Konzern mit strukturell defizitären Sparten eingebettet ist.
10	Tenzorziffer 5.1: FK-Zinssatz	VNB Strom und Gas	-		Berücksichtigung individueller FK-Zinssätze (2/2)	In diesem Fall kann die Risikobewertung der Bank zu einem höheren Zinssatz führen, der nicht über den WACC gedeckt ist. Wir fordern daher, dass es für Fälle, in denen die Fremdkapitalzinsen ohne Einflussmöglichkeit des Netzbetreibers über dem Niveau des WACC liegen, eine Ausgleichsregelung zur Anerkennung der tatsächlichen Zinsen eingeführt wird.
11	Tenzorziffer 5.2: FK-Zinssatz	VNB Strom und Gas	-		Kürzerer Betrachtungszeitraum für die Bildung des FK Zinssatzes (1/2)	Wir fordern für die Dauer der Mittelwertbildung für die Fremdkapitalzinsen die Dauer der vorherigen Regulierungsperiode als Zeitraum anzusetzen. Hilfsweise auch einen festen Zeitraum von 5 Jahren. Insbesondere die aktuelle wirtschaftliche und politische Lage bringt große Unsicherheiten mit sich. Diese können, wie die Vergangenheit gezeigt haben, zu erheblichen Zinsschwankungen führen.
12	Tenzorziffer 5.2: FK-Zinssatz	VNB Strom und Gas	-		Kürzerer Betrachtungszeitraum für die Bildung des FK Zinssatzes (2/2)	Die Berücksichtigung eines Jahrescharfen Zinssatzes im KKAuf hilft hier nur zum Teil, da neben der Finanzierung von Investitionen häufig auch Anschlussfinanzierungen bestehender Darlehen notwendig sind. Eine kürzere Mittelwertbildung stellt insofern sicher, dass die tatsächlichen Zinskosten mit der EOG gedeckt werden können.